

Beschluss-Protokoll

der ordentlichen Generalversammlung der Edisun Power Europe AG [CHE-112.680.241], mit Sitz in Zürich, vom 29. Mai 2015

Ort: Hotel Glockenhof, Sihlstrasse 31, 8001 Zürich

I. TRAKTANDEN

1. Begrüssung

Herr Hans Nef, von Urnäsch, in Neerach, Präsident des Verwaltungsrats ad interim eröffnet die ordentliche Generalversammlung um 15.00 h als Vorsitzender und stellt fest, dass

- die Generalversammlung gesetzes- und statutenkonform durch Publikation im SHAB (SHAB Nr. 82 vom 30. April 2015, ID Nr. 2120717) sowie durch Brief vom 27. April 2015 an die am 20. April 2015 im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre einberufen worden ist;
- 67 Aktionäre anwesend sind;
- 215'191 (von total 341'576) Namenaktien zu nom. CHF 52.55 bzw. ein Aktienkapital von CHF 11'308'287.05 (von total CHF 17'949'818.80) anwesend oder vertreten ist. Von den vertretenen Namenaktien werden 183'906 Namenaktien durch anwesende Aktionäre und 31'285 Namenaktien durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter Herrn lic. iur. Christoph Lerch, M.C.J., vertreten;
- die Generalversammlung hinsichtlich aller Traktanden verhandlungs- und beschlussfähig ist.

Der Vorsitzende stellt fest, dass Herr lic. iur. Christoph Lerch, M.C.J., Rechtsanwalt, in Bubikon, unabhängiger Stimmrechtsvertreter, anwesend ist.

Der Vorsitzende stellt fest, dass Herr Patrick Balkanyi als Vertreter der Revisionsstelle PricewaterhouseCoopers AG, Zürich, anwesend ist.

Gegen diese Feststellungen sowie gegen die angekündigte Tagesordnung wird kein Widerspruch erhoben.

Zum Protokollführer wird Herr Dr. Christian Witschi, von Hindelbank BE, in Bern, bestimmt. Für die Traktanden Nr. 11 und 12 (Statutenänderungen) führt Herr Notar Marc Schnellmann ein separates Protokoll in der Form einer öffentlichen Urkunden. Als Stimmzähler werden Frau Eveline Kuster und Herr Reto Simmen bestimmt.

Der Vorsitzende erläutert das Vorgehen bei Abstimmungen und Wahlen.

Dagegen wird kein Widerspruch erhoben.

2. Berichterstattung über das Geschäftsjahr 2014

Herr Hans Nef (Präsident des Verwaltungsrats ad interim) und Herr Rainer Isenrich (CEO/CFO) erstatten Bericht über das Geschäftsjahr 2014. Sie verweisen auf den publizierten Geschäftsbericht und stellen fest, dass auf der Basis der Fortführung der eingeschlagenen Strategie den Risiken (namentlich den finanziellen Risiken) bestmöglich Rechnung getragen werden kann.

Herr Rainer Isenrich erläutert die Jahresrechnung der Edisun Power Europe AG und die Konzernrechnung der Edisun Power Europe-Gruppe. Er erläutert die Verwendung des Jahresergebnisses.

Herr Hans Nef sowie Herr Rainer Isenrich (CEO/CFO) beantworten zu den einzelnen Traktanden Fragen aus dem Kreis des Aktionäriats. Herr Prof. Dr. Hansjürg Leibundgut moniert die Berichterstattung an die Aktionäre und verlangt mehr Transparenz.

Herr Patrick Balkanyi (Vertreter der Revisionsstelle) bestätigt die vorbehaltlosen Testate der Revisionsstelle.

Der Vorsitzende bestätigt das Vorgehen bei Abstimmungen und Wahlen.

3. Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung der Edisun Power Europe AG sowie der Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2014

Die Generalversammlung nimmt Kenntnis von den Revisionsberichten.

Der Vorsitzende beantragt im Namen des Verwaltungsrats die Genehmigung.

Der Vorsitzende legt fest, dass über das Traktandum schriftlich abgestimmt wird.

Dieser Antrag wird von der Generalversammlung in geheimer Abstimmung mit 181'487 Ja-Stimmen, 17'559 Nein-Stimmen und 10'333 Stimmenthaltungen angenommen.

4. Verwendung des Jahresergebnisses

Der Vorsitzende beantragt im Namen des Verwaltungsrats, den Bilanzverlust der Gesellschaft von CHF 2'233'467.50 (beinhaltend den Jahresverlust von CHF 966'240.75) auf neue Rechnung vorzutragen.

Dieser Antrag wird von der Generalversammlung in offener Abstimmung mit grosser Mehrheit angenommen.

5. Entlastung des Verwaltungsrats und der mit der Geschäftsführung betrauten Personen

Der Vorsitzende beantragt im Namen des Verwaltungsrats, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der mit der Geschäftsführung betrauten Personen für das Geschäftsjahr 2014 die Entlastung zu erteilen. Über die Entlastung wird in corpore abgestimmt.

Herr Hans Nef stellt fest, dass für dieses Traktandum das absolute Mehr 41'113 Stimmen erfordert.

Dieser Antrag wird von der Generalversammlung in offener Abstimmung mit grosser Mehrheit angenommen.

6. Wahlen in den Verwaltungsrat

Der Vorsitzende stellt fest, dass Herr Prof. Dr. Hansjürg Leibundgut aus dem Verwaltungsrat ausgetreten ist und Herr Dr. Elmar Ledergerber für eine neue Amtsdauer nicht mehr zur Verfügung steht.

Der Vorsitzende beantragt im Namen des Verwaltungsrats, Rainer Isenrich für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Präsident des Verwaltungsrats zu wählen.

Rainer Isenrich wird von der Generalversammlung in offener Abstimmung mit grosser Mehrheit als Präsident des Verwaltungsrats gewählt.

Herr Dr. Elmar Ledergerber beantragt im Namen des Verwaltungsrats, Hans Nef für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Verwaltungsrats zu wählen.

Hans Nef wird von der Generalversammlung in offener Abstimmung mit grosser Mehrheit wiedergewählt.

Der Vorsitzende beantragt im Namen des Verwaltungsrats, Fulvio Micheletti für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Verwaltungsrats zu wählen.

Fulvio Micheletti wird von der Generalversammlung in offener Abstimmung mit grosser Mehrheit in den Verwaltungsrat gewählt.

7. Wahlen in den Vergütungsausschuss

Der Vorsitzende beantragt im Namen des Verwaltungsrats, Hans Nef, Rainer Isenrich und Fulvio Micheletti je einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglieder in den Vergütungsausschuss zu wählen.

Herr Hans Nef wird von der Generalversammlung in offener Abstimmung mit grosser Mehrheit wiedergewählt.

Herr Rainer Isenrich wird von der Generalversammlung in offener Abstimmung mit grosser Mehrheit in den Vergütungsausschuss gewählt.

Herr Fulvio Micheletti wird von der Generalversammlung in offener Abstimmung mit grosser Mehrheit in den Vergütungsausschuss gewählt.

8. Wiederwahl der Revisionsstelle

Der Vorsitzende beantragt im Namen des Verwaltungsrats, das Mandat der PricewaterhouseCoopers AG, in Zürich, als Revisionsstelle um ein weiteres Jahr, für das Geschäftsjahr 2015, zu verlängern.

Dieser Antrag wird von der Generalversammlung in offener Abstimmung mit grosser Mehrheit angenommen.

Herr Patrick Balkanyi dankt für das der PricewaterhouseCoopers AG geschenkte Vertrauen.

9. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Der Vorsitzende beantragt im Namen des Verwaltungsrats, Herrn lic.iur. Christoph Lerch, M.C.J., Rechtsanwalt, Lerch & Lerch Rechtsanwälte, Bubikon, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung über das Geschäftsjahr 2015 zu wählen.

Dieser Antrag wird von der Generalversammlung in offener Abstimmung mit grosser Mehrheit angenommen.

Herr RA Christoph Lerch verdankt die Wahl.

10. Genehmigung über die Gesamtvergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Der Vorsitzende beantragt im Namen des Verwaltungsrats, die Gesamtvergütung des Verwaltungsrats für 2015 auf maximal CHF 80'000 festzulegen.

Dieser Antrag wird von der Generalversammlung in offener Abstimmung mit grosser Mehrheit angenommen.

Der Vorsitzende beantragt im Namen des Verwaltungsrats, die Gesamtvergütung der Geschäftsleitung für 2015 auf maximal CHF 300'000 festzulegen.

Dieser Antrag wird von der Generalversammlung in offener Abstimmung mit grosser Mehrheit angenommen.

11. Anpassung der Statuten (gemäss VegüV)

Dieses Traktandum bildet Gegenstand einer separaten öffentlichen Urkunde.

Für Art. 20a Abs. 8 schlägt der Vorsitzende in Abweichung von der Einladung folgenden Wortlaut vor:

^{.8} Die Gesellschaft kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung keine Kredite und Darlehen gewähren.“

Der Vorsitzende beantragt im Namen des Verwaltungsrats, die Statuten der Gesellschaft an die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) anzupassen und wie folgt zu ändern:

Art. 9 Einberufung und Traktandierung

...

⁴ Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung ist mit der Mitteilung zu verbinden, dass der Geschäfts- und der Revisionsbericht sowie der Vergütungsbericht bei der Gesellschaft zur Einsicht aufliegen und dass die Aktionäre die Zustellung dieser Dokumente verlangen können.

...

Art. 10 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Art. 13a der Statuten;
7. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 12 Stimmrecht und Vertretung

¹ Jede Aktie, welche als Aktie mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen ist, berechtigt zu einer Stimme.

² Der Aktionär kann sich mittels schriftlicher Vollmacht durch einen Mitaktionär oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.

³ Der Verwaltungsrat regelt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, wobei auch elektronische Vollmachten und Weisungen ohne qualifizierte elektronische Signatur zugelassen werden können.

⁴ Der Vorsitzende der Generalversammlung entscheidet über die Einhaltung der Anforderungen an die Vollmacht und Weisungen.

Art. 13a Genehmigung von Vergütungen

¹ Der Verwaltungsrat legt der Generalversammlung jährlich die getrennten Anträge des Verwaltungsrates vor in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge

- der Vergütung des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung; und
- der Vergütung der Geschäftsleitung für das nächste Geschäftsjahr.

² Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Anträge betreffend einzelne Vergütungselemente einzeln oder für Gesamt- oder Teilbeträge für andere Zeitperioden zur Genehmigung vorlegen. Ebenfalls zulässig ist die Vorlage von Anträgen in Bezug auf Zusatzbeträge für besondere Vergütungselemente sowie zusätzliche, bedingte Anträge.

³ Für die Genehmigung von Anträgen des Verwaltungsrates gemäss diesem Artikel 13a gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht als abgegebene Stimmen gelten.

⁴ Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung eines Antrags gemäss den vorhergehenden Absätzen, entscheidet der Verwaltungsrat über das weitere Vorgehen. Er kann unter anderem eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen oder einen maximalen Gesamtbetrag oder mehrere maximale Teilbeträge unter Berücksichtigung

aller relevanten Faktoren festsetzen und diese(n) der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung unterbreiten. Im Rahmen eines derart festgesetzten maximalen Gesamt- oder Teilbetrages kann die Gesellschaft unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung Vergütungen ausrichten.

⁵ Treten Mitglieder der Geschäftsleitung während einer Periode, für welche die Vergütung der Geschäftsleitung bereits genehmigt worden ist, in die Geschäftsleitung ein oder übernehmen zusätzliche Aufgaben, ist die Gesellschaft ermächtigt, zusätzlich maximal 37% des genehmigten Gesamtbetrages der Vergütung der Geschäftsleitung auszurichten, sofern der genehmigte Gesamtbetrag für die Vergütung dieser Mitglieder nicht ausreicht.

Art. 14 Zusammensetzung, Amtsdauer und Anzahl Mandate

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern.

² Die Amtsdauer beträgt ein Jahr; sie endet jeweils mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

³ Die Anzahl der Mandate in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausserhalb des Konzerns, die ins Handelsregister oder ein vergleichbares ausländisches Register einzutragen sind, ist für jedes Mitglied des Verwaltungsrats auf höchstens 5 bei börsenkotierten Konzernen und höchstens 15 in anderen Rechtseinheiten beschränkt. Zudem können höchstens 10 weitere ehrenamtliche Mandate in gemeinnützigen Rechtseinheiten übernommen werden.

⁴ Die Gesellschaft kann mit Mitgliedern des Verwaltungsrates Verträge über deren Mandat und deren Vergütung abschliessen. Die Verträge dürfen die Amtsdauer gemäss Abs. 2 hiervor nicht überschreiten.

Art. 15 Konstituierung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich unter Vorbehalt der Kompetenzen der Generalversammlung selbst. Er bezeichnet aus seiner Mitte nach Bedarf einen oder mehrere Vizepräsidenten sowie einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Art. 19 Aufgaben und Befugnisse

...

² Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

...

6. die Erstellung des Geschäfts- und des Vergütungsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;

...

Art. 19a Vergütungsausschuss

¹ Der Vergütungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vergütungsausschusses einzeln für eine Amtsdauer von einem Jahr, jeweils bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

² Der Vergütungsausschuss befasst sich mit der Vergütungspolitik, vor allem auf oberster Unternehmensebene. Er hat die ihm gemäss Organisationsreglement oder einem zusätzlichen Reglement zugewiesenen Aufgaben sowie Beschluss- und Antragskompetenzen. Insbesondere unterstützt er den Verwaltungsrat bei der Festlegung und Bewertung des Vergütungssystems und der Vergütungsgrundsätze sowie bei der Vorbereitung der Anträge an die Generalversammlung zur Genehmigung der Vergütungen gemäss Art. 13a der Statuten.

³ Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss auch weitere Aufgaben zuweisen und den Ausschuss anders benennen.

Art. 20 Kompetenzdelegation und Bestellung der Geschäftsleitung

¹ Der Verwaltungsrat kann nach Massgabe eines Organisationsreglements die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einen Ausschuss, an einzelne Mitglieder oder an andere natürliche Personen übertragen. Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen und regelt die Berichterstattung.

² Die Anzahl der Mandate in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausserhalb des Konzerns, die ins Handelsregister oder ein vergleichbares ausländisches Register einzutragen sind, ist für jedes Mitglied der Geschäftsleitung auf höchstens 2 bei börsenkotierten Konzernen und höchstens 8 in anderen Rechtseinheiten beschränkt. Zudem können höchstens 10 weitere ehrenamtliche Mandate in gemeinnützigen Rechtseinheiten übernommen werden.

Art. 20a Vergütungen, Verträge

¹ Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats besteht aus einer fixen Vergütung. Sie umfasst die Vergütung bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung zuzüglich allfälliger geschätzter Sozialversicherungsabgaben sowie weiterer Nebenleistungen der Gesellschaft, die als Vergütung qualifizieren.

² Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung besteht aus fixen und variablen Vergütungselementen, geschätzten Sozialversicherungsabgaben sowie weiterer Nebenleistungen der Gesellschaft, die als Vergütung qualifizieren.

³ Der variable Teil der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung kann sich aus kurzfristigen und langfristigen Vergütungselementen zusammensetzen. Er ist vom Erreichen individueller oder kollektiver, kurz- und langfristiger Erfolgs- und Leistungsziele abhängig. Diese werden regelmässig vom Verwaltungsrat festgelegt.

⁴ Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung kann in Form von Geld, Aktien, vergleichbaren Instrumenten oder Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden. Betreffend die als Vergütung zugeteilten Aktien oder vergleichbaren Instrumente legt der Verwaltungsrat angemessene Ausübungsbedingungen und –fristen, Sperrfristen, Anpassungs- und allfällige Rückforderungsmechanismen sowie Verfallsbedingungen fest. Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass infolge Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse die Übertragungs- und Ausübungsbedingungen und –fristen und/oder Sperrfristen verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Ziele ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen.

⁵ Vergütungen können ganz oder teilweise von Konzerngesellschaften ausgerichtet werden, soweit sie in der jeweils von der Generalversammlung genehmigten Vergütung enthalten sind.

⁶ Renten und Leistungen an Einrichtungen der Vorsorge ausserhalb der beruflichen Vorsorge zugunsten von Mitgliedern der Geschäftsleitung sind zulässig, soweit sie einzeln oder als Teil eines Gesamtbetrages von der Generalversammlung genehmigt wurden.

⁷ Die Verträge, welche die Vergütungen an Mitglieder der Geschäftsleitung beinhalten, können befristet oder unbefristet sein. Die Dauer befristeter Verträge sowie die Dauer der Kündigungsfrist unbefristeter Verträge beträgt höchstens zwölf Monate.

⁸ Die Gesellschaft kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung keine Kredite und Darlehen gewähren.

Art. 22 Geschäftsjahr und Geschäftsbericht

¹ Das Geschäftsjahr der Gesellschaft wird vom Verwaltungsrat festgesetzt.

² Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung, dem Lagebericht und der Konzernrechnung zusammensetzt.

Dieser Antrag wird von der Generalversammlung in offener Abstimmung mit grosser Mehrheit angenommen.

12. Anpassung Art 3a der Statuten (genehmigtes Kapital über CHF 5 Mio.)

Dieses Traktandum bildet Gegenstand einer separaten öffentlichen Urkunde.

Der Vorsitzende beantragt im Namen des Verwaltungsrats die Schaffung von genehmigtem Kapital nach Art. 3a der Statuten.

Art. 3a genehmigtes Kapital

¹ Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 28. Mai 2017 das Aktienkapital der Gesellschaft im Maximalbetrag von CHF 5'000'000.- durch Ausgabe von höchstens 95'147 vollständig zu liberierenden Namenaktien zu je CHF 52.55 Nennwert zu erhöhen. Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet.

² Der jeweilige Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung sowie der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Nicht ausgeübte Bezugsrechte stehen zur Verfügung des Verwaltungsrats, der diese im Interesse der Gesellschaft verwendet.

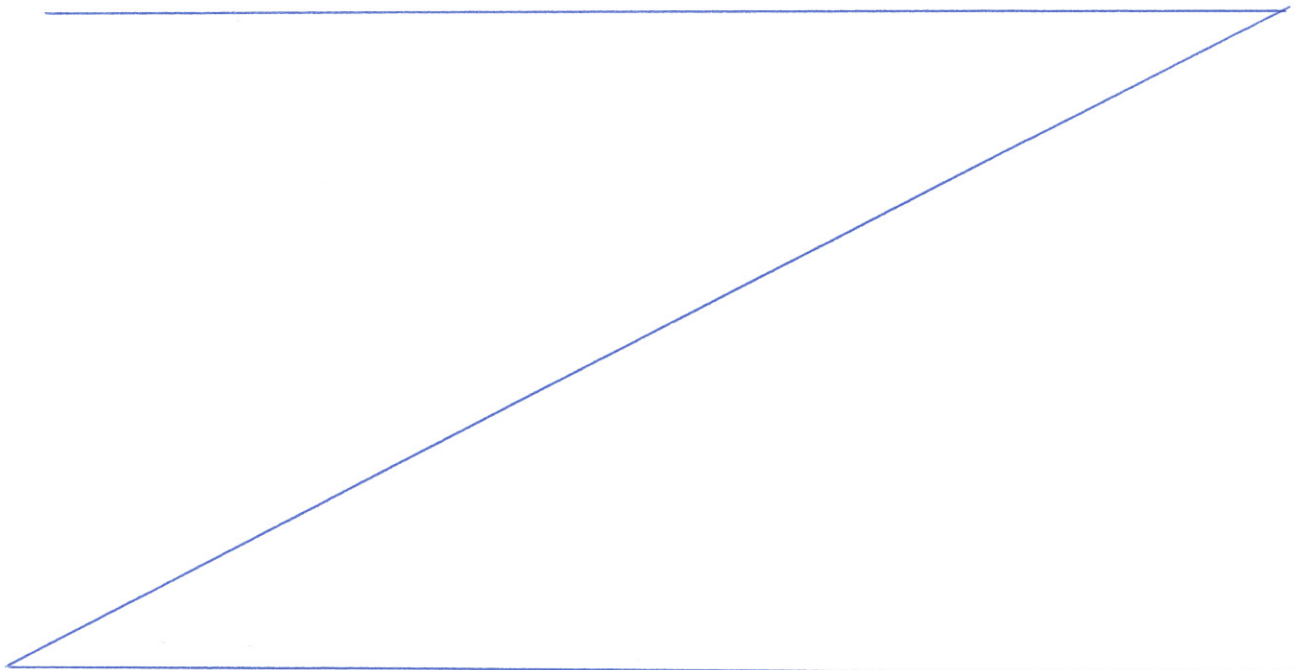
³ Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre zum Zweck der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie für Mitarbeiterbeteiligungsprogramme auszuschliessen. Der Verwaltungsrat entscheidet in diesem Fall über die Zuweisung der Bezugsrechte.

⁴ Die neuen Namenaktien unterliegen nach Erwerb den Eintragungsbeschränkungen von Art. 5 und 6 der Statuten.

Dieser Antrag wird von der Generalversammlung in geheimer Abstimmung unter Berücksichtigung der veränderten Anzahl vertretener Aktienstimmen mit 147'233 Ja-Stimmen, 58'252 Nein-Stimmen und 6'374 Stimmenthaltungen angenommen.

13. Diverses und Fragen

Der Verwaltungsrat beantwortet einzelne Fragen aus dem Kreis der Aktionäre.

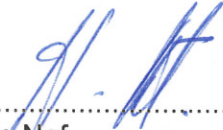


II. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Schluss der Generalversammlung: 17. 40 Uhr

* * * * *

Der Vorsitzende:


.....
Hans Nef

Der Protokollführer:


.....
Dr. Christian Witschi